

# PROTOKOLL

## der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg der Gemeinde Glauburg am Montag, 29.01.2024

Sitzungstermin:	Montag, den 29.01.2024 von 20:01 Uhr bis 20:21 Uhr
Sitzungsort:	Bürgersaal, Dorfgemeinschaftshaus Stockheim Glauburg
Anwesenheiten:	(Anwesenheitsliste entfernt)
Entschuldigt:	
Sitzungsleitung:	Vorsitzender der Gemeindevertretung Stephan Schmid
Schriftführung:	Carina Schmück

Die Vorsitzender der Gemeindevertretung begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist; zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen.

### **Tagesordnungspunkt 1 Kommunalpolitische Anfragen**

#### **Tagesordnungspunkt 1.1 Bürger/innen**

Es gab keine Anfragen von Bürgerinnen oder Bürgern.

#### **Tagesordnungspunkt 1.2 Gemeindevertreter/innen**

##### Kitaspielplatz

Seitens eines Gremienmitgliedes wird gefragt, ob eine öffentliche Nutzung des Kitaspielplatzes möglich sein. Die Anfrage wird an den Gemeindevorstand zur Beratung weitergeleitet.

##### Ringstr.

Bezüglich der Absperrung an der Treppe zwischen der Ringstr. und Weinbergstr. wurde von einem Gremienmitglied gefragt, was hier geplant ist. Die Bürgermeisterin antwortet dazu, dass aufgrund der hohen Kosten für eine Sanierung der Treppe zunächst nichts weiter geplant ist.

### **Tagesordnungspunkt 2 Genehmigung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwände. Sie wird somit angenommen.

### **Tagesordnungspunkt 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 11.12.2023**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Anmerkungen genehmigt.

## Tagesordnungspunkt 4 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg

[VL-4/2024](#)

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) macht eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurde die Formulierung in § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an den nun geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.

Des Weiteren wurden Formulierungsänderungen in § 1 Abs. 3 vorgenommen und der § 5 Ton und Filmaufnahmen ergänzt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg, Stand 17.01.2024, an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung verweist den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg, Stand 17.01.2024, an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	14	0	0

## Tagesordnungspunkt 5 Liquiditätsbericht zum HHPL 2024

[VL-6/2024](#)

Diese Hinweise von der Kommunalaufsicht sind mitzuteilen:

§ 112 Abs. 6 HGO verknüpft die Pflicht zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Haushaltsgenehmigung. Die Aufsichtsbehörde darf die Haushaltsgenehmigung erst erteilen, wenn die Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet wurde. Dies umfasst die Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses gemäß § 112 HGO inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen.

Die Veranschlagung von Tilgungsleistungen in der Finanzplanung hat sich an der Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen zu orientieren, da sich dies auch unmittelbar auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes auswirkt.

Sofern der Ausgleich des Finanzhaushaltes 2024 jahresbezogen nicht erzielt werden kann, wird zur Bearbeitung des Genehmigungsantrages ein Liquiditätsbericht (siehe Anlage) gemäß Hinweis Nr. 6 zu §106 HGO benötigt. Der Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Der Liquiditätsbericht wurden zusammen mit dem Haushaltsplan 2024 an die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises weitergeleitet.

Die Erstellung des Liquiditätsberichtes ist gemäß den Vorgaben des Landes Hessen zwingend zu erstellen. Das Muster 3 zu § 106 der HGO wurde der Gemeinde Glauburg durch den Wetterau-

kreis weitergeleitet und ist nicht veränderbar. Die darin für Glauburg erfassten Zahlen basieren auf den Datengrundlagen vom 11.12.2023 und sind mittlerweile wieder überholt. Eine Vergleichbarkeit zu anderen Gemeinden ist nur möglich, wenn diese den gleichen Stand bezüglich der Jahresabschlusserstellung haben (JA 2022).

Die Gemeindevertretung wird entsprechend darüber informiert.

## **Tagesordnungspunkt 6** **Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023**

[VL-177/2023](#)

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle. Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2023 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Rechnung bezüglich der Starkregensimulation wurde an die Gemeinde Echzell weitergeleitet. Der anteilige Zuschuss wird demnächst an uns weitergeleitet. Die genaue Höhe wird uns noch mitgeteilt.

### **Beschluss:**

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 8.909,82 € gem. § 100 HGO.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	14	0	0

## **Tagesordnungspunkt 7** **Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

### Haushalt 2024

Frau Bürgermeisterin teilt dem Gemeindevorstand mit, dass alle Unterlagen in Bezug auf den Haushalt 2024 an den Wetteraukreis versendet wurden.

### Sachstand Leichtbauhalle „Festplatz Glauberg“

Die Bürgermeisterin teilt den Gemeindevorstandsmitgliedern mit, dass sie sich beim Wetteraukreis nach dem aktuellen Sachstand der Leichtbauhalle erkundigt hat. Der Wetteraukreis hat daraufhin mitgeteilt, dass der Bauantrag noch nicht versendet wurde.

### Förderantrag IKZ Onlinezugangsgesetz

Die Bürgermeisterin teilt dem Gemeindevorstand mit, dass die Förderung zur Gründung einer gemeinsamen Digitalisierungsverwaltung bewilligt wurde. Die Information wurde der Verwaltung vom RP-Darmstadt per Mail mitgeteilt. Jede Kommune erhält somit eine Förderung in Höhe von 25.000,00 €.

### Nutzung des Sportplatzes und der Sanitäreinrichtungen der MZH in Glauberg

#### hier: Antrag des TSV; Bericht der Bürgermeisterin

Der Gemeindevorstand beschließt, dem TSV vorerst keine Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle zu berechnen. Sollte die Mehrzweckhalle zukünftig nicht ordentlich hinterlassen werden, wird der Tagesordnungspunkt allerdings neu aufgegriffen.

#### Kita Regenbogen - Nachtragsangebot Rollrasen

Der Gemeindevorstand beschließt, das Nachtragsangebot der Fa. Hain wird beauftragt. Sobald wieder Rollrasen verfügbar ist, sind die Arbeiten durchzuführen. Der Auftragswert beträgt brutto 6.515,25 € (netto 5.475,00 €) abzüglich entfallener Teile aus dem Hauptauftrag.

Der Gemeindevorstand beschließt des Weiteren, dass der Rollrasen bis spätestens 15.03.2024 verlegt sein muss.

#### Förderbescheid Ortsmitte Glauberg „Ausbau Alte Schule“

Die Bürgermeisterin teilt dem Gemeindevorstand mit, dass die Baugenehmigung vorliegt und der Förderbescheid seitens der Strukturförderung Wetterau postalisch eingegangen ist. Aufgrund dessen kann in die Ausführungsplanung gegangen werden. Des Weiteren gibt sie dem Gemeindevorstand zur Kenntnis, dass am 14.02.2024 ein Termin in Bezug auf den Ausführungsplan und zur Durchführung der Maßnahme mit dem Planungsbüro Werneke stattfinden wird.

Auch informiert sie die Gemeindevorstandsmitglieder, dass die Kinder sich ein kleines Spielgerät wünschen und es den Bürgerwunsch gibt, eine Boulebahn zu errichten.

#### Freiwillige Feuerwehr Stockheim

hier: Antrag auf Dienstzeitverlängerung eines aktiven Feuerwehrmannes

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag des aktiven Feuerwehrmitgliedes auf Dienstzeitverlängerung zu.

#### Betreuungszeiten der Kindertagesstätte Regenbogen

hier: Sachstandsbericht

Die Bürgermeisterin gibt dem Gemeindevorstand zur Kenntnis, dass die Betreuungszeit freitags aufgrund des geringen Bedarfs und des weiterhin anhaltenden Personalmangels bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin auf 14:00 Uhr reduziert bleiben. Montags bis donnerstags wird die Betreuungszeit bis 16:00 Uhr beibehalten.

#### AGAW Ausschreibung der Abfallsammlung

Hier: Entwurf des Vertrages ab 01.01.2025 und Abfallwirtschaftliche Rahmendaten

Der Gemeindevorstand beschließt, den Entwurf des Vertrages zur Ausschreibung der Abfallsammlung in vorgelegter Form.

Gemäß dem Entwurf wären ab dem 01.01.2025 die Abfuhrhythmen wie folgt:

- Restmüll: Abfuhr 3-wöchentlich
- Bioabfall: Abfuhr 2-wöchentlich + wöchentlich in den Monaten Juli – August
- Papier: monatlich
- Sperrmüll: alle 4 Wochen auf Abruf
- Grünabfall: je zwei Abfahrten im Frühjahr und Herbst sowie die Weihnachtsbaumabfuhr

Glauburg, den 14.02.2024

gez. Carina Schmück

Schriftführerin

gez. Stephan Schmid

Vorsitzender der Gemeindevertretung



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-4/2024</b>	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	12.01.2024

**Betreff:**

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsaktion</b>
Gemeindevorstand	17.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	29.01.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	19.02.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	28.02.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.03.2024	beschließend

**Sachdarstellung / Erläuterungen:**

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) macht eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurde die Formulierung in § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an den nun geltenden Gesetzeswortlaut angepasst.

Des Weiteren wurden Formulierungsänderungen in § 1 Abs. 3 vorgenommen und der § 5 Ton und Filmaufnahmen ergänzt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg, Stand 17.01.2024, an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung verweist den Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Glauburg, Stand 17.01.2024, in den Haupt- und Finanzausschuss.

**Haushaltsrechtliche Darstellung:**

./.

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.

Henrike Strauch  
Bürgermeisterin

**Anlage:**

1. ENTWURF\_Hauptsatzung, Stand 2024-01-17

## Bekanntmachung-Nr.:

# HAUPTSATZUNG

Der Gemeinde Glauburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg am 18.03.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. **Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.**
3. Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - ~~a. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen~~
  - ~~b. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)~~
  - ~~c. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB~~
  - ~~d. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 200.000,-- € im Einzelfall,~~
  - ~~e. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,~~
  - ~~f. Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.~~
  1. **Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)**
  2. **Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,**

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 200.000,--€ im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
  5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO 5.000,- im Einzelfall,
  6. Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen der Bebauungspläne zu genehmigen,
  7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen (im Rahmen der Haushaltsatzung)
  8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 5.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,-- EURO im Einzelfall,
4. Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
  5. Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO.

## § 2

### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

1. Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau,- Planungs- und Umweltausschuss
  3. Sport-, Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss
2. Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder **und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.**
3. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:



1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
3. Sport-, Kultur-, Sozial- und Tourismusausschuss

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### ~~§ 3~~

#### **Haushaltswirtschaft**

~~Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Glauburg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 ff HGO.~~

### ~~§ 4~~ § 3

#### **Gemeindevertretung**

- 1.) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 15 festgesetzt.
- 2.) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

#### **§ 4 Gemeindevorstand**

- 1.) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- 2.) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

#### **§ 5 Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## § 6 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, **werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Glauburg unter [www.glauburg.de](http://www.glauburg.de) Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.**

Sowie an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- a) Ortsteil Stockheim, Bahnhofstr. 34 (Gemeindeverwaltung)
- b) Ortsteil Glauberg, Hauptstraße 17 (am Eingang zum unteren Schulhof)

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

**Im Bauleitplanverfahren ist eine öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite nicht ausreichend, hierzu erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Kreis-Anzeiger für die Wetterau.**

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

2. Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- a. Ortsteil Stockheim, Bahnhofstraße 34 (Gemeindeverwaltung)
- b. Ortsteil Glauberg, Hauptstraße 17 (am Eingang zum unteren Schulhof)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

3. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Stockheim, Bahnhofstraße 34 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
5. Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
6. Soll ein Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10

Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

7. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 7

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder ein Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, könne folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter  
oder  
Gemeindeälteste oder Gemeindeältester
  - Mitglied des Gemeindevorstandes  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister  
oder  
Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
4. Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 30. Juni 2014 einschl. der beiden Nachträge tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Glauburg, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Glauburg

Henrike Strauch  
Bürgermeisterin



<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>VL-6/2024</b>	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	18.01.2024

**Betreff:**

**Liquiditätsbericht zum HHPL 2024**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsaktion</b>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	29.01.2024	

**Sachdarstellung / Erläuterungen:**

Diese Hinweise von der Kommunalaufsicht sind mitzuteilen:

§ 112 Abs. 6 HGO verknüpft die Pflicht zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Haushaltsgenehmigung. Die Aufsichtsbehörde darf die Haushaltsgenehmigung erst erteilen, wenn die Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet wurde. Dies umfasst die Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses gemäß § 112 HGO inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen.

Die Veranschlagung von Tilgungsleistungen in der Finanzplanung hat sich an der Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen zu orientieren, da sich dies auch unmittelbar auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes auswirkt.

Sofern der Ausgleich des Finanzhaushaltes 2024 jahresbezogen nicht erzielt werden kann, wird zur Bearbeitung des Genehmigungsantrages ein Liquiditätsbericht (siehe Anlage) gemäß Hinweis Nr. 6 zu §106 HGO benötigt. Der Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Der Liquiditätsbericht wurden zusammen mit dem Haushaltsplan 2024 an die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises weitergeleitet.

**Beschlussvorschlag:**

**Haushaltsrechtliche Darstellung:**

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Glauburg

Henrike Strauch  
Bürgermeisterin

**Anlage:**

1. Kopie von Muster Liquiditätsbericht

Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO

<b>voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr</b>	<b>+1.263.000,00</b>
zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar)	<b>+0,00</b>
	<b>+0,00</b>
zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen <b>abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:</b>	<b>+0,00</b>
zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen, Spitzabrechnungen:	<b>+0,00</b>
	<b>+0,00</b>
<b>abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:</b>	<b>+1.263.000,00</b>
<b>BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr</b>	<b>+0,00</b>
<i>nachrichtlich: gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt</i>	<b>+0,00</b>

<b>gebundene Liquidität</b>	<b>+143.300,00</b>	<b>+143.300,00</b>
-----------------------------	--------------------	--------------------

<b>1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen</b>	<b>+60.000,00</b>
1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	<b>+0,00</b>
1.b. Pension- und Beihilfen	<b>+0,00</b>
1.c. unterlassene Instandhaltungen	<b>+60.000,00</b>
1.d. sonstiges	<b>+0,00</b>
<b>2. für Sondertilgungen</b>	<b>+83.300,00</b>
2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)	<b>+83.300,00</b>
2.b. Kreditablösung	<b>+0,00</b>
2.c. sonstiges	<b>+0,00</b>
<b>3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten</b>	<b>+0,00</b>
3a. konsumtiv	<b>+0,00</b>
3b. investiv	<b>+0,00</b>
<b>4. zur Finanzierung von Sonderposten</b>	<b>+0,00</b>
4a. ...	<b>+0,00</b>
4b. sonstiges	<b>+0,00</b>
<b>5. sonstige Zweckbindungen</b>	<b>+0,00</b>
5a. ...	<b>+0,00</b>
5b. sonstiges	<b>+0,00</b>

<b>ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands</b>	<b>+1.119.700,00</b>
<b>hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):</b>	<b>+146.632,71</b>
<b>somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:</b>	<b>+1.119.700,00</b>
zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:	<b>+0,00</b>
<b>Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:</b>	<b>+1.119.700,00</b>
<b>rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:</b>	<b>+9.570,00</b>

Für Haushalt **2024** also Stand zum 31.12. 2023  
Mittel der Kontengruppe 27 (Wertpapiere)

Sollen bereits in den Vorjahren geleistete investive Auszahlungen unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 3 HGO noch durch die Inanspruchnahme bestehender Kreditermächtigungen aus Vorjahren endfinanziert werden?  
hier ist der Gesamtbetrag der Rückzahlungsverpflichtung, der von der Kommune zu leisten ist, **negativ** anzugeben

z. B. abgerufenes Investitionsfondsdarlehen, dessen Investitionsauszahlung erst im Planjahr oder später veranschlagt ist oder vorab erhaltene Kreisumlage. Der Betrag ist **negativ** anzugeben.

einzutragen ist hier gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt (Teil laufende Verwaltungstätigkeit) des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist.  
Hier kommen in 1. Linie Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Betracht. Bei den Sonderposten ist auf den tatsächlichen Liquiditätsbedarf abzustellen. Differenzen zu den bilanziellen Sonderposten sind zu erläutern.

Diese Mittel sollten im ausgewiesenen Bestand in Zelle D 14 enthalten sein.  
Sollte der Wert in D 17 größer sein als der Wert in D 14 besteht ein Finanzierungsproblem.

Verpflichtungen aktuelles Haushaltsjahr und Folgejahr  
kein Eintrag bei Mitgliedschaft in der Versorgungskasse

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

hier erfolgt nur ein Eintrag, wenn eine Schlussfinanzierung aus eigener Liquidität erfolgen soll. Kein Eintrag bei bestehender Kreditermächtigung und beabsichtigter Inanspruchnahme.

Sonderposten der gebührenrechnenden Einrichtungen; z. B. Wasser, Abwasser, Abfall oder Schulumlage  
"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

z. B. Stiftungsgelder, Stellplatzabgabe  
"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

Differenz zwischen bereinigtem Liquiditätsbestand (Zelle D 14) und der gebundenen Liquidität aus Zelle D 17  
hier ist **immer** die gem. § 106 HGO errechnete Liquiditätsreserve anzugeben  
entschieden wurde inzwischen, dass die Liquiditätsreserve grundsätzlich als ungebundene Liquidität angesehen werden soll  
aufgrund des in Zeile 43 genannten identisch mit Zeile 42

Identisch mit Zeile 15, da der Einsatz dieser gebundenen Liquidität keine negativen Folgen hat  
Die Berücksichtigung dieser Liquidität ist geboten, da sie bereits den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit des laufenden Haushaltes reduziert hat

Um eine Genehmigung eines unausgeglichenen Finanzhaushaltes zu ermöglichen und auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichten zu können, muss dieser Betrag höher sein als der Wert in Zelle D 48

§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit zuzgl. zweckgebundene Einzahlungen für Tilgung abzgl. ordtl. Tilgung und Beitrag Hessenkasse





## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-177/2023

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	21.12.2023

### **Betreff:**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	29.01.2024	

### **Sachdarstellung / Erläuterungen:**

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle. Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2023 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 8.909,82 € gem. § 100 HGO.“

### **Haushaltsrechtliche Darstellung:**

Siehe Anlage

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch  
Bürgermeisterin

### **Anlage:**

1. 24-01-29 neue Vorlage GemVe ÜPL 2023

ÜPL u. APL 2023

29.01.2024

Weiterleitung zur Beschlussfassung an die GemVe

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
28.11.2023	107508	M. Kempus Baumaschinen	6101000	5420201	Bäume eingeschnitten- Vorbereitung Leichtbauhalle Flüchtlinge	AUFW 054202	50.600,00 €	65.493,48 €	446,25 €	446,25 €	ÜPL
07.12.2023	100295	Deutsche Telekom	6832000	5420201	Telefonkosten Handy Flüchtlinge Nov. 2023	AUFW 054202	50.600,00 €	65.939,73 €	2,67 €	2,67 €	ÜPL
Gedeckt wird die ÜPL über freie Mittel im Budget BEW bzw. teilweise über nachträgliche Erstattungen vom Wetteraukreis und dem Jobcenter											
05.12.2023	100638	Kommunal-Consult Becker AG	6101000	13690101	Starkregensimulation	AUFW 136901	47.010,00 €	49.563,21 €	8.460,90 €	8.460,90 €	ÜPL
Rechnung Starkregensimulation = Kosten waren nicht geplant / Anteiliger Zuschuss dafür wird uns von der Gemeinde Echzell weitergeleitet											
<b>Gesamt:</b>									<b>8.909,82 €</b>	<b>8.909,82 €</b>	

21.12.2023

Carina Schmück

Hinweis: personenbezogene Daten wurden gelöscht

Alle ÜPL und APL im Ergebnishaushalt können aktuell durch freie Mittel im Budget BEW Bewirtschaftung gedeckt werden.

		Sachstand 07.11.23	
26.9.22	Dorfmitte Glauberg	Förderbescheid liegt vor	
14.11.22	Ampel Schranke Glaubenger Straße	Hierzu fand am 16.11.2023 ein Ortstermin mit Bahn und HessenMobil statt.	
12.12.22	Prüfauftrag Windenergie	Aktuell liegen keine neuen Erkenntnisse vor	
12.12.23	Barrierefreie Bushaltestelle	Warten auf Förderbescheid	
12.12.22	Aktualisierung Flächennutzungsdaten für Niederschlagsgebühren	Anschreiben an Bürger sind raus.	
12.12.22	Hydrologisches Gutachten BGS	Wird am 24.01.2024 in der BPU-Sitzung vorgestellt	
12.12.22	Prüfauftrag an Verwaltung zu PV kommunalen Gebäuden und insbesondere der Flächen Wasser- und Brunnenhäuser	Angebot von MIEG liegt vor – soll im Dezember im Gemvor. vorgestellt werden	

12.12.22	Prüfauftrag an Verwaltung zu Energieeinsparungen in kommunalen Gebäuden	Unterlagen von comekom (OVAG) werden seitens der Verwaltung geprüft	
20.03.22	Zeitplan Umzug Bauhof	Nutzungsänderung beantragt, Elektrik und Heizungseinbau soweit erledigt. Weiterer Ablaufplan wird erstellt.	
20.03.22	Sachstand Planung Mensa	Verwaltungsvereinbarung ist unterzeichnet	
20.03.22	Forstwirtschaft	Antrag Klimaschutz gestellt und aufgenommen	erledigt
2023	Baugebiet Hinter dem Falder Status	Verfahren zur FNP-Änderung und zum Zielabweichungsverfahren wird aktuell durchgeführt Antrag liegt dem RP vor	
08.05.23	Verlegung der OD Grenze	Muss im Zusammenhang mit dem B-Plan Verfahren des neuen REWE-Marktes beantragt werden	
10.07.23	Geschwindigkeitsmessanlage	Messanlage soll weiter geleast werden	
10.07.23	Hochwasserschutzkonzept & Rückhaltekonzept Bleichenbach, Gespräch Glauburg und Ortenberg	Task Force gegründet	
10.07.23	Ergebnis Brückenprüfung Stockheim	Brückenprüfung liegt vor – wurde im Gemvor besprochen und zur weiteren Beratung an den BPU-Ausschuss verwiesen	
18.09.23	Boden-Luft Messung Dünsberg	Auftrag am BGM, Hungen, wurde erteilt. Messung soll im Januar 2024 durchgeführt werden.	

	Flüchtlingsunterkunft Festplatz Glauberg	Bauantrag wird seitens des Wetteraukreises eingereicht. Bzgl. der Erschließung fanden bereits Ortstermin statt.	
	Glasfaserausbau	Wird zurzeit in beiden Ortsteilen durchgeführt	
	Straßenanbindung Gewerbegebiet Glauberg	2 Varianten hierzu wurden dem Gemvor. vorgelegt. Die weitere Beratung erfolgt im BPU-Ausschuss	